



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 16. März 2021 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

(1) ¹Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) ¹Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

(1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ²Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ³Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragsschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

(1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, dass das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

(1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für das Land Bayern
München, den 10.03.2021

Klaus Holetschek

Begründung zum Staatsvertrag

über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

I. Allgemeines

Mit dem am 29. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz für die sichere digitale Kommunikation im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) zielt die Bundesregierung auf eine zügige Einführung nutzbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und auf die Etablierung der Telematikinfrastruktur als hochsichere zentrale Infrastruktur für die Kommunikation im Gesundheitswesen.

Vor diesem Hintergrund soll die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitswesen und damit auch für weitere Leistungserbringergruppen geöffnet werden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen muss. Dabei hat der Bundesgesetzgeber die Länder verpflichtet, die jeweils zuständigen Stellen festzulegen, welche für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen zuständig sind und die jeweils zuständigen Stellen festzulegen, die bestätigen, dass eine Person befugt ist, einen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder, sofern für einen dieser Berufe lediglich die Führung der Berufsbezeichnung geschützt ist, die Berufsbezeichnung zu führen oder zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gehört.

Das E-Health-Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass sich die Länder zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gemeinsamer Stellen bedienen können. Für die approbierten Gesundheitsberufe werden diese Aufgaben bereits heute durch die Heilberufekammern auf Landesebene wahrgenommen. Dagegen gibt es für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe und sonstige Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen bisher keine zentralen zuständigen Stellen auf Landesebene.

Da alle Länder gleichermaßen vor dieser Herausforderung stehen und die Ausweisländerübergreifend zum Einsatz kommen müssen, hat sich die Gesundheitsministerkonferenz am 5. Juni 2007 für die Einrichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame zuständige Stelle für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen für diese Berufsgruppen ausgesprochen. Hierdurch sollen kostenintensive Doppelstrukturen vermieden und technische wie organisatorische Schnittstellen minimiert werden. Am 24. Juni 2009 bestimmte die Gesundheitsministerkonferenz schließlich durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für das elektronische Gesundheitsberuferegister.

Im Herbst 2009 wurde durch die damalige Bundesregierung ein Moratorium für das sogenannte elektronische Rezept verhängt, das bis dahin für die oben genannten Berufsgruppen den Zugang zur Telematikinfrastruktur begründete. Damit endeten zunächst auch die Verhandlungen zum Abschluss eines Staatsvertrags für die Errichtung der gemeinsamen Stelle.

Erst mit dem Inkrafttreten des E-Health-Gesetzes wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte grundsätzlich neu geregelt und der Zugang zur Telematikinfrastruktur für die im Gesundheitswesen tätigen nicht approbierten Berufe eröffnet.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen geschaffen.

Das am 20. Oktober 2020 in Kraft getretene Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

Die Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzland innerhalb behördlicher Strukturen wahrnehmen. Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit den zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 SGB V festgeschrieben.

Das elektronische Gesundheitsberuferegister soll kostendeckend betrieben werden und darf zu diesem Zweck Gebühren erheben. Damit setzt der Staatsvertrag die Forderung der Gesundheitsministerkonferenz nach einem tragfähigen Finanzierungskonzept um.

Die Einbindung der vertragschließenden Länder an der gemeinsamen Stelle wird über einen Länderbeirat sichergestellt. Daneben schreibt der Staatsvertrag die Einrichtung eines Fachbeirats vor, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufsgruppen der Zugriffsberechtigten zusammensetzt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Allgemeines):

Absatz 1 normiert das elektronische Gesundheitsberuferegister im Rahmen bestehender behördlicher Strukturen und sieht die Ermächtigung des Sitzlandes durch die übrigen vertragschließenden Länder zur Übertragung auch derer Hoheitsrechte vor.

Dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters liegt das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch zugrunde, da es sich bei den Tätigkeiten der einzurichtenden Stelle um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch handelt.

Das Sitzland nimmt gemäß Absatz 2 Satz 2 die Rechts- und Fachaufsicht über das elektronische Gesundheitsberuferegister im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der anderen vertragschließenden Länder wahr.

Der Zuständigkeitsbereich des elektronischen Gesundheitsberuferegisters für ausschließlich diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 und 361 des SGB V aufgeführten Berufe, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gesetzlich zugewiesen wurde, wird in Absatz 3 definiert. Damit werden die Zugriffsberechtigten im Geltungsbereich des Staatsvertrages definiert, ohne dass eine abschließende Aufzählung erfolgt. Eine abschließende Aufzählung derjenigen Berufe im Staatsvertrag, die dem Kreis der Zugriffsberechtigten angehören und für die das Register Ausweise ausstellt verbietet sich, da diese auf der Grundlage des § 291a Absatz 4 SGB V lediglich vorläufig bestimmt werden können. Die Regelungen wurden vom Bundesgesetzgeber bewusst weit und nicht abschließend gefasst. Dadurch bedingt sich, dass bei neuen Berufen oder veränderten Berufsbildern zunächst geprüft und beantwortet werden muss, ob diese dem Kreis der Zugriffsberechtigten angehören.

Absatz 4 bestimmt die Einrichtung eines Länderbeirats zur Beteiligung der vertragsschließenden Länder sowie die Einrichtung eines Fachbeirats aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufsgruppen der Zugriffsberechtigten zur Beratung und Fortentwicklung des Registers. Regelungen zur Struktur und zur Organisation der Gremien, zu Ihren Tätigkeiten und zur Beschlussfassung finden sich in den Artikeln 6 bis 10.

Zu Artikel 2 (Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters):

Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist bei seinem Handeln an die einschlägigen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebunden.

Absatz 1 beschreibt vor diesem Hintergrund als seine wesentlichen Aufgaben die Ausgabe und die Sperrung der elektronischen Heilberufs- und Berufsausweise sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2 Satz 2 legt die Daten fest, die vom elektronischen Gesundheitsberuferegister im Rahmen der Antragstellung zu erheben sind. Diese Daten werden zum Zwecke der Identifizierung der Antragstellenden und zur Bestätigung über die Tatsachen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 SGB V an die jeweils bestätigende Stelle weitergegeben (siehe Artikel 3 Absatz 1 Satz 1). Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit sind grundsätzlich nur diejenigen Daten bei der Antragstellung anzugeben, die vom elektronischen Gesundheitsberuferegister und den bestätigenden Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Neben den persönlichen Angaben zu den Antragstellenden haben sich in einem im Jahr 2012 durchgeführten Pilotprojekt zur Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen an Physiotherapeuten Daten wie

- der Zeitpunkt und der Ort der Ersterteilung der Berufserlaubnis oder der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
- die Bezeichnung der bestätigenden Stelle,
- der Ort und der Name der Ausbildungsstätte sowie
- die Beschäftigungsadresse

als erforderlich erwiesen, um die bestätigenden Stellen auch bei veränderten Zuständigkeiten zu bestimmen und das Auffinden der Vorgänge bei den bestätigenden Stellen zu unterstützen.

Absatz 2 Satz 2 benennt die Notwendigkeit zum Nachweis der bei der Antragstellung angegebenen Daten.

Die Nachweise zu Absatz 2 Satz 2 dienen der Identifikation der zuständigen bestätigenden Stelle. Die Richtigkeit der Angaben sollte daher im Interesse der Antragstellenden liegen. Bei Falschangaben verzögert sich das Verfahren zur Bestätigung oder es kann keine Bestätigung und damit auch keine Ausweisausgabe erfolgen. Die Vorlage von Berufsurkunden oder gleichgestellten Dokumenten erscheint – insbesondere im Original – nicht praktikabel. Mit der Regelung soll zunächst die Möglichkeit einer an der Praxis orientierten Nachweispflicht eröffnet werden.

Die in Absatz 2 Satz 3 geforderte Erklärung erfüllt eine Warnfunktion. Im Zweifel kann eine solche Erklärung herangezogen werden, falls der bestätigenden Stelle nicht bekannt ist, dass die Tatsachen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V durch Bescheidung einer anderen Behörde nicht mehr vorliegen, wie es im Falle eines oder mehrerer Umzüge von Antragstellenden zwischen verschiedenen Ländern sein kann.

Zu Artikel 3 (Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen):

Es ist davon auszugehen, dass das elektronische Gesundheitsberuferegister nur im Wege der Zusammenarbeit mit den bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 u. Nummer 4 SGB V seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Bundesgesetzgeber hat daher in § 340 Absatz 3 Satz 2 und 4 SGB V den Austausch von Daten zwischen den bestätigenden Stellen und der Stelle, welche die Ausweise ausgibt, vorgeschrieben.

Artikel 3 regelt auf dieser Basis den Datenaustausch sowie die Informations- und Mitteilungspflichten zwischen dem elektronischen Gesundheitsberuferegister und den bestätigenden Stellen.

Absatz 1 fordert eine elektronische Datenübermittlung zur Bestätigung des Zugriffsrechts und normiert hierfür eine Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters, gekoppelt an moderate Ausweisgebühren, nur möglich ist, wenn der interne Datenverkehr, der Datenverkehr nach außen sowie die interne Datenerhaltung langfristig elektronisch abgebildet werden. Die postalische Antragstellung und die postalische Einholung der Bestätigung bei den zuständigen Stellen der Länder verursachen im Zusammenspiel mit der Archivierung der Papierakten einen wesentlichen Anteil des Personal- und Sachaufwands des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Auch der elektronische Datenaustausch kann nur wirtschaftlich erfolgen, wenn sowohl ein konsentierter Datensatz wie auch standardisierte Übertragungsschnittstellen zum Einsatz kommen. Aufgrund der Vielzahl an bestätigenden Stellen lässt sich dies nur umsetzen, indem von Seiten des elektronischen Gesundheitsberuferegisters verbindliche Vorgaben gemacht werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises zwingend an die Bestätigung durch die zuständige Stelle gekoppelt ist. Erfolgt die Bestätigung nicht, ist der Antrag auf Ausgabe eines Ausweises abzulehnen.

Der Umgang mit den durch das elektronische Gesundheitsberuferegister erhobenen Daten unterliegt neben dem allgemeinen Datenschutzrecht ergänzend den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, sofern es sich um Sozialdaten handelt. Die Vorlage eines Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepts wird Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen dem Sitzland und der zu Beleihenden sein.

Zu Artikel 4 (Finanzierung und Kosten):

Absatz 1 sieht in Verbindung mit Absatz 2 zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie etwaiger notwendiger Investitionskosten des elektronischen Gesundheitsberuferegisters die Erhebung von Gebühren vor. Hierzu wird Nordrhein-Westfalen als Sitzland unter Beteiligung des Länderbeirates eine Gebührenordnung erlassen, der das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zugrunde liegt. Die Maßgabe, dass die Gebühren kostendeckend sein müssen, bedingt, dass diese folglich einer Anpassung unterliegen werden. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze hat die Nachfrage nach elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen, die nicht zuverlässig vorhergesagt werden kann.

Im Verhältnis zwischen Behörden gilt gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Gebührenfreiheit. Auch außerhalb dieses Regelungsbereichs ist nicht vorgesehen, dass das elektronische Gesundheitsberuferegister für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen Gebühren erhebt. Zur Verdeutlichung wurde eine entsprechende Formulierung in Artikel 4 Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 3 sieht eine Erstattung des Aufwandes zur Bestätigung gemäß § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für die zuständigen bestätigenden Stellen in Form einer Pauschale vor. Damit soll insbesondere der erhöhte Aufwand bis zur Umstellung auf elektronische Verfahren bei den bestätigenden Stellen ausgeglichen werden. Die Erstattung der tatsächlich anfallenden Kosten wird als nicht zweckmäßig erachtet. Zum einen entstände hierdurch ein hoher Verwaltungsaufwand für das Rechnungswesen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters, zum anderen wäre bei einer direkten Umlage der Kosten auf die Ausweisgebühren die unterschiedliche regionale Preisgestaltung in der Außendarstellung zu begründen. Dies spräche auch gegen das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages normiert die jährliche Beschlussfassung des Länderbeirates über die Höhe der Pauschale. Darin wird der veränderte Anteil an elektronischen Verfahren und die mit den Prozessen gewonnene Erfahrung einfließen.

In Absatz 4 Satz 1 wird die Verteilung des nicht durch Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters normiert. Diese soll entsprechend nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das elektronische Gesundheitsberuferegister nicht von Beginn an kostendeckend arbeiten kann. Es wird davon ausgegangen, dass das elektronische Gesundheitsberuferegister maximal in den ersten drei Jahren nicht kostendeckend arbeiten wird.

In Satz 2 wird geregelt, dass etwaige Überschüsse vorrangig zur Tilgung der jeweils durch die Länder nach Satz 1 anteilig erbrachten Finanzierungsleistungen eingesetzt werden.

Mit den vorgenannten Regelungen folgt der Staatsvertrag der Forderung der Gesundheitsministerkonferenz nach einem tragfähigen Finanzierungskonzept.

Zu Artikel 5 (Haushalts- und Wirtschaftsführung, Datenschutz):

Das Einhalten der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich aus der Qualifizierung der elektronischen Gesundheitsberuferegisters als Behörde und wird gemäß Absatz 1 durch die Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes sichergestellt. Absatz 1 stellt zudem die Übermittlung der Prüfberichte des Rechnungshofes an den Länderbeirat sicher.

Zu Artikel 6 (Organisation und Struktur des Länderbeirates):

Der Länderbeirat stellt die Einflussnahme aller vertragschließenden Länder am Betrieb und an der Fortentwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters sicher.

Gemäß Absatz 1 setzt er sich aus Vertreterinnen und Vertretern des jeweils für Gesundheit zuständigen Ressorts der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder zusammen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Länderbeirates in der Befassung mit Fachfragen liegt.

Nach Absatz 2 Satz 1 gibt sich der Länderbeirat eine Geschäftsordnung, welche die Details zu den Aufgaben, zur Organisation und zur Struktur sowie zum Funktionieren des Länderbeirates regelt. Die in Absatz 2 Satz 3 bestimmte Geschäftsstelle unterstützt die Erledigung der Geschäfte des Länderbeirates. Hierzu gehört insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Koordinierung der Tagesordnungen, das Bereitstellen von Beratungsunterlagen, das Erstellen von Beschlussvorlagen aber auch die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, wie das Entwerfen von Pressemeldungen.

Aufgrund der direkten Ableitung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von den Regelungsinhalten des § 340 SGB V räumt Absatz 4 Satz 1 dem Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht bei den Sitzungen des Länderbeirates ein. Absatz 4 Satz 2 sieht das Recht des Länderbeirates vor, die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbeirates zu seinen Sitzungen zu bestellen. Absatz 4 Satz 3 schreibt daneben die Verpflichtung des Länderbeirates fest, bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirates einzuholen.

Zu Artikel 7 (Aufgaben des Länderbeirates):

Artikel 7 regelt die fachlichen Weisungsbefugnisse des Länderbeirates.

Hier wird die Einflussnahme aller vertragschließenden Länder auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters sichergestellt.

In Verbindung mit der in Absatz 2 formulierten Regelung zur jährlichen Festlegung der Pauschale für die bestätigenden Stellen und dem in Absatz 3 festgelegten Recht, Empfehlungen über die Höhe der vom elektronischen Gesundheitsberuferegister zu erhebenden Gebührensätze auszusprechen, nehmen die Länder auch maßgeblichen Einfluss auf dessen wirtschaftliche Entwicklung.

Zu Artikel 8 (Beschlussfassung des Länderbeirates):

Artikel 8 regelt die zur Beschlussfassung des Länderbeirates notwendigen Mehrheitsverhältnisse und die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung.

Eine umfangreiche Entscheidungsbefugnis des Länderbeirates ist maßgeblich, um die fachliche Einflussnahme aller Länder sicherzustellen. Um die demokratische Legitimation des Länderbeirates zu stärken, wird im Staatsvertrag ein qualifiziertes Mehrheitsanfordernis normiert, sodass Beschlüsse des Länderbeirates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen sind.

Zu Artikel 9 (Organisation und Struktur des Fachbeirates):

Artikel 9 regelt die Beteiligung der Zugriffsberechtigten am Betrieb und der Weiterentwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters über einen Fachbeirat. Dem Fachbeirat kommt im Wesentlichen eine beratende Funktion zu. Gemäß Absatz 1 soll ihm insbesondere vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben, die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Absatz 2 bestimmt die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Diese hat im Einvernehmen mit dem Länderbeirat zu erfolgen. Die Berufs- und Leistungserbringerverbände der betroffenen Berufsgruppen schlagen hierzu geeignete Mitglieder vor.

Gemäß Absatz 3 gibt sich der Fachbeirat eine eigene Geschäftsordnung und hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister. Die Geschäftsstelle soll insbesondere die Sprecherin oder den Sprecher des Fachbeirates bei der Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen unterstützen.

Die Regelungsinhalte der Absätze 4 und 5 umfassen im Wesentlichen die Sitzungsorganisation und das Informationsrecht des Fachbeirates.

Zu Artikel 10 (Beschlussfassung des Fachbeirates):

Artikel 10 regelt die zur Beschlussfassung des Fachbeirates notwendigen Mehrheitsverhältnisse und die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung.

Der Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu Artikel 11 (Schlussvorschriften):

Absatz 1 enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Absatz 2 definiert neben dem Sitzland das Beitreten von mindestens sieben anderen Ländern als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Absatz 3 enthält eine Beitrittsklausel.

Absatz 4 regelt das Ausscheiden von Vertragspartnern.

Absatz 5 definiert die Rahmenbedingungen und Folgen des Außerkrafttretens des Staatsvertrags nach der Kündigung von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder. Wesentlicher Regelungsinhalt ist die Aufteilung der durch die Abwicklung des

elektronischen Gesundheitsberuferegisters entstehenden Kosten auf diejenigen Länder, die zum Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Registers an den Staatsvertrag gebunden sind und diejenigen, die nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des Registers den Staatsvertrag gekündigt haben. Diese Regelung berücksichtigt den Zeitraum der absehbaren Wirksamkeit von Entscheidungen des Länderbeirates. Die Bestimmung der Länderanteile erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Bei einer Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit würden entsprechend auch Teile der Vorfinanzierung von den betroffenen Ländern getragen werden, sollte zu diesem Zeitpunkt die Rückführung der Vorfinanzierungskosten in den Landeshaushalt des Sitzlandes noch nicht vollständig erfolgt sein. Erwirtschaftete Überschüsse werden bis auf einen festgelegten Prozentsatz für den Unternehmensgewinn zu einer Senkung der Ausweisgebühren herangezogen. Im Falle einer Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist daher nicht mit der Ausschüttung eines nennenswerten Vermögens an die Länder zu rechnen. Dennoch regelt der Staatsvertrag auch für diesen Fall eine Aufteilung gemäß Königsteiner Schlüssel.